

DP 2.13 SGef	Sicherheit und Gefährdung Arbeitsanweisung Umgang mit sexueller Gewalt – KJH, Kita	Version 2
--------------	---	-----------

Im Folgenden wird zum besseren Verständnis die männliche Form für beide Geschlechter benutzt.

1. Definition

Mit dieser Arbeitsanweisung treffen wir eine Festlegung für den Umgang mit sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

In der Prozessbeschreibung wird eine genaue Definition vorgenommen.

2. Vorgehensweisen:

2.1. Umgang mit einer Vermutung

Situationsbeschreibung:

- Ein Kind/Eine Bewohner*in zeigt im Gruppenkontext, in der Familie, Schule oder anderen Einrichtungen Verhaltensauffälligkeiten und/oder tätigt Äußerungen, die vermuten lassen, dass er/sie von sexueller Gewalt betroffen ist.
- Es besteht die vage Vermutung, dass ein/eine Mitarbeiter*in die sexuelle Selbstbestimmung verletzt. Berichte und Andeutungen von Kindern und Jugendlichen sind besonders ernste Hinweise. Andererseits ist Vorsicht geboten, um Kolleg*innen nicht einem falschen Verdacht auszusetzen.

Vorgehensweise:

Vermutung, dass ein/e Bewohner*in Opfer von sexueller Gewalt ist	Vermutung, dass Mitarbeitender sexuelle Gewalt ausübt
Situationsanalyse	
<ul style="list-style-type: none"> • Das Verhalten der Bewohner*in/ Kind wird beobachtet und dokumentiert (rein auf der Beobachtungsebene ohne Kommentare und Interpretationen). • Die Unterscheidung zwischen Fakten, Bewertungen und Hypothesen muss deutlich sein. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein überhastetes Eingreifen, Konfrontation der mutmaßlichen Täter*in mit den eigenen Beobachtungen oder unverzügliche Informationen an Kolleg*innen oder Vorgesetzte. • Die eigene Wahrnehmung ernst nehmen und folgende Sachverhalte prüfen: <ul style="list-style-type: none"> - Täterstrategien bzgl. der in Verdacht geratenen Person - Alternative Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten von Kolleg*innen - Das eigene System/die Gruppe anhand der beschriebenen Strukturkriterien (siehe Punkt 6.3., Sexualpädagogisches Konzept Teil 2) - Andere Gründe für das (veränderte) Verhalten von Bewohner*innen • Alle Verhaltensweisen, objektiven Hinweise, Äußerungen oder Handlungen schriftlich für andere nicht zugänglich

Vermutung, dass ein/e Bewohner*in Opfer von sexueller Gewalt ist	Vermutung, dass Mitarbeitende sexuelle Gewalt ausübt
Situationsanalyse	
	festhalten: Tag, Datum, Uhrzeit, Ort, beteiligte Personen. Beschreibung immer so konkret und detailliert wie möglich, dabei eigene Beobachtungen von Informationen von Dritten und Gehörtem deutlich trennen. <i>Dazu FO Dokumentationsbogen 1 ausfüllen.</i>
Fall- und Fachberatung durch PSD	
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Vermutung, dass der/die Bewohner*in von sexueller Gewalt betroffen ist wird dieses in der nächsten Fall- und Fachberatung besprochen und eine erste Einschätzung vorgenommen. Nicht jede Verhaltensveränderung stellt einen tatsächlichen Anhaltspunkt für sexuelle Gewalt dar! Deshalb: Das Verhalten der des Kindes/der Bewohners*in wird auf mögliche andere Ursachen für sein/ihr Verhalten hin überprüft, die Falldynamik analysiert und den Gefühlen der MA Raum gegeben. • Bei Vermutung, dass der/die Bewohner*in sexualisierte Gewalt ausübt: die Beobachtungen werden im Rahmen der Fall- und Fachberatung durch den PSD und das Team besprochen, eine erste Risikoeinschätzung wird vorgenommen. • Der BP erstellt eine Zusammenfassung zum Sachverhalt (Verhaltensbeobachtungen, Fakten, Bewertungen, Hypothesen) und zu vereinbarten Maßnahmen, Weiterleitung an BL. <i>Dazu mitgeltenden Dokumentationsbogen 1 ausfüllen.</i> • Über die Notwendigkeit einer Fallkonferenz wird entschieden, TL informiert BL. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beobachtungen sowie die eigenen Gefühle und Ängste bewusst wahrnehmen. • Mit einer Person sprechen, die <u>nicht</u> unmittelbarer Teil des eigenen Systems ist (z. B. PSD oder externe Beratungsstelle). • Verdichtet sich die Vermutung, muss der/die jeweilige Vorgesetzte unmittelbar (BL, GBL) informiert werden. Damit ist der Melder aus der Verantwortung entlassen. <i>Vgl. mitgeltenden Dokumentationsbogen1.</i>
Fallkonferenz/Krisenstab	
<ul style="list-style-type: none"> • Die BL beruft unmittelbar eine Fallkonferenz ein und übermittelt die oben genannte Zusammenfassung an die TN. • Teilnehmer*innen: GBL, zuständige/r BL, zuständige/r MA PSD, TL, BP, ggf. weitere TN nach Bedarf (z. B. 2. BL, 2. MA PSD, Kinderschutzfachkraft). • Die aktuelle Situation des/der Bewohners*in wird besprochen und eine Risikoeinschätzung unter zu Hilfenahme der Einschätzungsbögen nach § 8 a SGB VIII und des <i>mitgeltenden Einschätzungsbogens</i> vorgenommen. Planung des weiteren Vorgehens. <i>Der BL füllt den Dokubogen 2 + Chk. Krisenstab</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Der/Die informierte Vorgesetzte beruft <u>unmittelbar</u> den Krisenstab ein. • Teilnehmer*innen: GF, GBL, zuständiger BL + 1 BL, zuständiger MA PSD + 1 MA PSD, 2 MA (TL, MAV) + externer Berater*innen, z. B. vom Fachverband. • Rekonstruktion der Vermutungsentstehung und Bewertung der Fakten. • Planung des weiteren Vorgehens. • <u>Achtung:</u> Mit dem Bekanntwerden auf der Ebene BGL und GF beginnt die Frist zur außerordentlichen Kündigung von 14 Tagen (incl. Beteiligung MAV mit ggf. Erörterung und Zustellung der Kündigung)!

<i>aus.</i>	
Vermutung, dass ein/e Kind/ Bewohner*in Opfer von sexueller Gewalt ist	Vermutung, dass Mitarbeitende sexuelle Gewalt ausübt
Weiteres Vorgehen	
<p>Bei unbegründeter Vermutung: Regelmäßige Besprechung und Verhaltensanalyse im Rahmen der Fallbesprechung während der Teamsitzungen:</p> <p>Bei vager Vermutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontinuierliche Beobachtung des Verhaltens mit Gefährdungseinschätzung und Dokumentation. • Konkrete Unterstützungsangebote für Kind, den/die Bewohner*in auf der Handlungsebene. • Handlungsschritte festlegen, wenn durch das Verhalten der Bewohner*innen der Schutz der anderen Bewohner*innen vor Grenzverletzungen nicht gegeben ist, z. B. Vorstellung bei Punktum, Kontaktverbote zu Personen, Verbote sich an bestimmten Orten aufzuhalten, Gruppenregeln bzgl. Umgang mit Berührungen mit den Bewohner*innen/ Kind erarbeiten etc. Die Umsetzung der ausgesprochenen Regeln kontrollieren. • Im Rahmen der Fall- und Fachberatung mit dem PSD die Wirksamkeit der Handlungsstrategien reflektieren, ggf. modifizieren. • Vor dem Hintergrund des Opferschutzes bewerten, ob der/die Bewohner*in in der Wohngruppe verbleiben kann, ggf. in andere Gruppe verlegen. • Ggf. weitere Einschätzung durch externe Beratungsstelle • Information an JA, ggf. LJA, Eltern/ Sorgerechthabende gem. Absprache in der Fallkonferenz. Verantwortlich: TL oder BL. <p>Begründete Vermutung: <u>Siehe 3.2 im Folgenden</u></p>	<p>Bei unbegründeter Vermutung: vollständige Rehabilitation des MA's</p> <p>Bei vager Vermutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klärende Aussprache • Klärendes Leitungsgespräch • Beobachtung, ggf. Dienstanweisung <p>Bei begründeter/ Vermutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reihenfolge von Gesprächen festlegen: betroffener MA, PSD, Kinder/ Jugendliche, Kolleg*innen, direkte Vorgesetzte • Gespräch mit dem/der MA durch GBL und nicht für die OE zuständigen BL, MAV • Auswertung der Gespräche im Krisenstab: Einschätzung des Schweregrads, Entscheidung über weiteres Vorgehen. • Entscheidung über weitere (arbeitsrechtliche) Schritte (je nach Schweregrad) und ggf. strafrechtliche Schritte: Dienstanweisung, Ermahnung, Abmahnung, sofortige Suspendierung, Kündigung, Anzeige. Verantwortlich: GF, GBL, BL. • Information an LJA und Spitzenverband.

3.2. Umgang mit einer tatsachenbegründeteren Vermutung von sexueller Gewalt an Bewohner*innen

Situationsbeschreibung:

- Ein/e Kind, Bewohner*in berichtet einem/einer Mitarbeiter*in über einen sexuellen Übergriff/ Missbrauch durch eine Person außerhalb oder innerhalb der Einrichtung.
- Innerhalb oder außerhalb der Einrichtung werden bei einem/einer Bewohner*in exhibitionistisches, sexualisiertes oder vermehrt sexuell grenzverletzendes Verhalten beobachtet
- Es besteht die tatsachenbegründete Vermutung, dass ein/eine Mitarbeitende die sexuelle Selbstbestimmung eines/einer Bewohners*in verletzt.

Grundsätzlich: Bei einer **tatsachenbegründeten Vermutung** auf sexuelle Gewalt muss sich die Einrichtung an der Annahme orientieren, dass der Übergriff/ der sexuelle Missbrauch stattgefunden hat, weil ansonsten keine Maßnahmen zum Schutz des Opfers/der Opfer möglich sind. Handlungsleitend ist das Wohl der betroffenen Opfer. Die rechtliche Unschuldsvermutung der beschuldigten Person bleibt davon unberührt. **Der nachfolgende Ablauf muss unmittelbar eingeleitet werden und der Krisenstab spätestens am folgenden Werktag zusammen-treffen.**

Vorgehensweise:

Aufgaben MA im Dienst:

- Akutversorgung des Kindes/ Jugendlichen: Trost, Zuspruch, Zuhören etc.
- Beweissicherung (z. B. Bekleidung, Nachrichten auf dem Handy.)
- Dokumentation des bisher bekannten Geschehens: wortwörtliche Aussagen, sachlicher Stil. Zwischen Fakten, Bewertungen und Hypothesen deutlich unterscheiden!
- Klärung, wer sich ggf. um die anderen Gruppenmitglieder kümmern kann
- Information an zuständigen BL bzw. RB ⇒ verpflichtende Präsenz der BL in der Gruppe (auch wenn der/die MA im Dienst von sich aus keine Hilfe anfordert bzw. benötigt).

Aufgaben zuständiger BL/RB:

- Ersteinschätzung mit MA i. D. (wenn möglich auch mit TL und PSD) zum Schweregrad.
- Wenn möglich: diagnostisches Gespräch mit dem/der Bewohner*in
- Eltern/Sorgeberechtigte von Opfer und Täter informieren
- Klärung einer ärztlichen Untersuchung (ggf. anonym) mit Bewohner*innen und Personensorgeberechtigten
- Ggf. Sicherstellung der Begleitung des Opfers zur ärztlichen Untersuchung
- Bei sexuellem Übergriff/Missbrauch innerhalb der Gruppe unter Bewohner*innen: Je nach Ausmaß und Tatdynamik die Trennung von Opfer und Tatverdächtigem vorübergehend (= bis zur endgültigen Klärung) sicherstellen. Anmerkung: alle Teams müssen in solchen Fällen zur Aufnahme bereit sein.
- Ist der Tatverdächtige ein/eine MA: sofortige Suspendierung vom Dienst durch BL zu veranlassen
- Information an GBL und GF (informiert ggf. Vorstand). Nota bene: ist der Tatverdächtige/Täter ein MA, sind max. 14 Tage Zeit für arbeitsrechtliche Schritte.
- Der/Die zuständige BL beruft spätestens am nächsten Werktag den **Krisenstab** ein.

Aufgaben Krisenstab:

- **Teilnehmer*innen:** GBL, zuständige/r BL + 1 BL, zuständiger MA PSD + 1 MA PSD, 2 MA (TL, BP, Kinderschutzfachkraft...)
- Die weitere Vorgehensweise mit Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten wird festgelegt.
- Der Krisenstab ist das entscheidende und koordinierende Gremium bis zum Abschluss des gesamten Prozesses.

- Der Krisenstab arbeitet die Handlungsschritte gemäß der *mitgeltenden Checkliste Krisenstab* ab.

Entscheidung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Vorbemerkung:

Bei der Beurteilung, ob eine Übertretung als geringfügig anzusehen ist, sind zwei Punkte zu berücksichtigen:

- Betrachtet das Opfer die Tat (subjektiv) nicht als unerheblich, so liegt keine Geringfügigkeit vor.
- Wenn unabhängig vom Empfinden des Opfers ein erhebliches Machtgefälle zwischen Täter und Opfer besteht, so liegt auch keine Geringfügigkeit vor.

(vgl. Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Bundesministerium für Justiz)

